



→ TREXpert

Hätten Sies gewusst?

Aufgabe 1

Der in der Schweiz bisher nicht als Steuerpflichtiger registrierte österreichische Privatsender ÖPF mit Sitz in Wien (A) erbringt Werbeleistungen im Sinne von **Art. 8 Abs. 1 MWSTG** an inländische steuerpflichtige Unternehmen. Es fallen in der Schweiz regelmässig vorsteuerbelastete Aufwendungen an. Stellen Sie fest, ob der ÖPF zu Recht nicht im MWST-Register eingetragen wurde und ab welchem Datum eine allfällige obligatorische Mehrwertsteuerpflicht besteht. Für die Jahre 2010 bis 2014 sind folgende Zahlen bekannt (in CHF).

	2010	2011	2012	2013	2014
Werbeleistungen	250 000	255 000	260 000	240 000	235 000
Steuerbelastete Aufwendungen	23 000	25 000	31 000	27 000	34 000

Lösung

Gemäss **Art. 10 Abs. 2 lit. b MWSTG** ist von der Steuerpflicht befreit, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (**Art. 45–49 MWSTG**) unterliegende Leistungen erbringt.

Die Umsätze aus Werbeleistungen stellen solche Leistungen dar. Deshalb ist der ÖPF zu Recht nicht im MWST-Register eingetragen. Bezugsteuerpflichtig für die bezogenen Werbeleistungen sind die inländischen Leistungsempfänger.

Aufgabe 2

Der steuerpflichtige Inhaber der Einzelfirma «Freysinger Gamespot» entnimmt aus seinem Lager eine neue Spielkonsole «Playstation 4» als Geschenk zum 14. Geburtstag seines Sohnes Othmar junior. Die Spielkonsole hat einen Verkaufswert von 399 CHF (Einkaufspreis 250 CHF, Vorsteuerabzug zu Recht vorgenommen). Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus dieser Verwendung der Spielkonsole?

Lösung

Hier liegt eine dauernde Entnahme aus dem unternehmerischen Bereich gemäss **Art. 31 Abs. 2 lit. a MWSTG** vor. Der Gegenstand wird ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit der Einzelfirma verwendet, konkret nämlich für die privaten Zwecke des Inhabers. Die beim Einkauf der Playstation geltend gemachte Vorsteuer muss deshalb korrigiert werden. Die Vorsteuerkorrektur beträgt 20 CHF (8% von 250 CHF).

Aufgabe 3

Die steuerpflichtige Berner Oberland Bahnen AG (BOB) verkaufte am 31. August 2014 infolge einer Umstrukturierung ihr bisher vollumfänglich für steuerbare Zwecke verwendetes Parkhaus an die Gemeinde Lauterbrunnen. Auf den Verkaufsdokumenten wird kein Hinweis auf die MWST angebracht und auf die Anwendung des freiwilligen Melde-

verfahrens wird verzichtet. Das Parkhaus wurde 2001 (Steuersätze 2001: Normalsatz: 7,6%, reduzierter Satz: 2,4%, Sondersatz: 3,6%) durch ein Baugeschäft erstellt und im Januar 2002 durch die BOB in Betrieb genommen und kostete 5 000 000 CHF (Vorsteuerabzug zu Recht vorgenommen).

Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus dem Verkauf des Parkhauses?

Lösung

Durch den Verkauf des Parkhauses ohne Option bzw. ohne Meldeverfahren tritt eine vollumfängliche Nutzungsänderung ein. Der Verkauf von unbeweglichen Gegenständen ist gemäss **Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG** von der Steuer ausgenommen. Somit liegt ein Eigenverbrauchstatbestand im Sinne von **Art. 31 Abs. 2 lit. b MWSTG** vor. Die bei der Erstellung des Parkhauses im Jahr 2001 geltend gemachten Vorsteuerbeträge abzüglich Abschreibungen sind zu korrigieren.

	Basis Vorsteuerabzug	Vorsteuer
Baukosten	5 000 000	380 000
Abschreibung für die Jahre 2002 bis 2013: 12 Jahre à 5% = 60% von	380 000	-228 000
Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch per 31. August 2014		152 000

Aufgabe 4

Ein aufgrund seiner Umsätze nicht steuerpflichtiger Zahnarzt in St. Gallen erhält für das Jahr n von einem deutschen (nicht im Schweizer MWST-Register eingetragenen) Treuhandbüro die Rechnung für das Erstellen der Buchhaltung und für die Steuerberatung von 15 000 CHF. Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich für den Zahnarzt?

Lösung

Es handelt sich um Dienstleistungen, welche unter **Art. 8 Abs. 1 MWSTG** fallen (Empfängerortprinzip) und beim Zahnarzt der Bezugsteuer unterliegen (**Art. 45 Abs. 1 lit. a MWSTG**), da das deutsche Treuhandbüro nicht im Schweizer MWST-Register eingetragen ist. Weil für mehr als 10 000 CHF im Kalenderjahr n (**Art. 47 Abs. 2 MWSTG**) Leistungen bezogen werden, wird der Arzt bezugssteuerpflichtig (**Art. 45 Abs. 2 lit. b MWSTG**). Er muss den Bezug der Dienstleistungen vom ausländischen Unternehmer der ESTV bis am 28.2. n+1 melden (**Art. 66 Abs. 3 MWSTG**). Die ESTV wird dem Arzt anschliessend eine Abrechnung zur Bezahlung zustellen: Bezugsteuer: 8% MWST von (100%) 15 000 CHF = 1 200 CHF
Vorsteuerabzug: Mangels Steuerpflicht kann der Zahnarzt keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu